

 ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ OBERÖSTERREICH Aus Liebe zum Menschen.	Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Oberösterreich Bezirksstelle Rohrbach	Eingangsdatum:
		Ausweisnummer:
Stand: 20.04.2015	Version: 6.3	Ersteller:

Antrag auf Ausstellung einer Sozialmarkt - Einkaufsberechtigung

Name	Vorname _____ O männlich O weiblich		
	Familiennamen _____ Geb.-Datum _____		
	Staatsbürgerschaft: O Österreich O EU-Bürger O Asylwerber ¹ O Sonstige		
	EINKOMMENSART: O Pension O Mindestsicherung O AMS-Bezug O Sonstiges _____		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> aufgelöste eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> hinterbliebener eingetragener Partner <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft		
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____ Ort _____		
	Straße _____ Nummer _____		
	Telefonnummer _____ Telefax _____		

Haushaltsangehörige:

Familien- u. Vorname, Geburtsjahr	Verwandtschafts- verhältnis bzw. Stellung zum Antragsteller	Monatliches Nettoeinkommen in Euro	Richtsatz in Euro
Antragsteller/in			
Summe:			

Personen, welche für mich einkaufen gehen dürfen:

Familien- u. Vorname, Geburtsjahr	PLZ, Wohnort	Straße/Hausnummer

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass durch Falschangaben der Ausweis entzogen wird!

....., am

Ort

Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

..... am Ort Datum Unterschrift Sachbearbeiterin + Stempel der Gemeinde/SHV
-----------------------------	--

Allgemeine Bedingungen

1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
2. Beim ersten Einkauf im Sozialmarkt wird ein Ausweis ausgestellt. Dieser Ausweis kann nur bei Vorliegen eines ausgefüllten Antrages auf Einkaufsberechtigung und eines Passfotos ausgestellt werden. Der Ausweis ist ab Ausstellung 1 Jahr gültig. Dieser kann unter Vorlage der relevanten Unterlagen bei der Gemeinde jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
3. Pro Haushalt darf maximal ein Ausweis ausgestellt werden.
4. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt an Personen, bei denen soziale Bedürftigkeit vorliegt und berechtigt zum Einkauf ausschließlich in den Rotkreuz-Sozialmärkten des Bezirks Rohrbach.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht überschreitet:

Alleinstehende	950,-- €
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	1.400,-- €
Kind	215,-- €

Bei Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz. Hinsichtlich des einzurechnenden Einkommens werden auch die Leistungen der OÖ. Gebietskrankenkasse und Leistungen aus der Grundversorgung des Landes Oberösterreich mit einbezogen. Lehrlingsentschädigungen oder Bezüge betreffend Präsenz- oder Zivildienst werden nicht eingerechnet.

Berücksichtigung von schweren Schuldenbelastungen bei den Einkaufsvoraussetzungen:

Unter besonderen Voraussetzungen können nachgewiesene Schulden bei den Einkaufsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Wenn es sich um Schulden aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. plötzlicher Tod eines Ehepartners) handelt, können die monatlichen Rückzahlungen vom monatlichen Einkommen abgezogen werden. Werden die unter Punkt 1 angeführten Beträge erreicht bzw. unterschritten, ist die jeweilige Person zum Einkauf in den Rotkreuz-Sozialmärkten berechtigt.

Ebenso sind Personen, die sich in einem Schuldenregulierungsverfahren befinden, zum Einkauf in den Rotkreuz-Sozialmärkten berechtigt.

5. Es sind für den Monat der Antragstellung alle Einkünfte anzugeben und darüber entsprechende Nachweise vorzulegen.
6. Es können maximal zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Ausweisinhabers im Rotkreuz-Sozialmarkt einkaufen dürfen. Diese müssen sich mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.
7. Das maximale Einkaufsvolumen pro Woche beträgt 30,-- €. Der Einkauf je Öffnungstag ist auf 15,-- € beschränkt. Ausgenommen davon sind Filialen mit nur einem Öffnungstag pro Woche.
8. Das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, jederzeit die Vorlage des Ausweises zu verlangen.
9. Das Österreichische Rote Kreuz behält sich vor, den Ausweis bei missbräuchlicher Verwendung unverzüglich einzuziehen.

ⁱ Konventionsflüchtling mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren